Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und be Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. IX — Katowice, am 28. September 1932 — Nr. 26

Zum Gesetz, betr. unlauteren Wettbewerb, sowie der Verordnung über Ausverkäufe

Wir hatten schon des öfteren Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, wie kompliziert der Rechtszustand in Oberschlesien ist, nicht zuletzt in Angelegenheiten von so grundsätzlicher Bedeutung, wie die Frage, — ob die Gesetze in Oberschlesien Gültigkeit besitzen oder nicht.

Wir erwähnen hier nur das Gesetz über das Staatliche Spiritusmonopol, das in Oberschlesien einige Jahre Geltungskraft hatte. Erst nach einem längeren Zeitraum hat der Schlesische Sejm ausdrücklich erklärt, dass die Gültigkeit dieses Gesetzes die Zustimmung des Schlesischen Sejms vorraussetzt, was die unbekannten und unerwünschten Zerwürfnisse nach sich zog.

Aehnlich, ja sogar noch krasser verhält sich die Angelegenheit des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, das in Art. 19 klar bestimmt, dass 14 Tage nach Veröffentlichung, d. h. mit dem 10. Oktober 1926 das deutsche Gesetz vom 8. VI. 1909 über den unlauteren Wettbewerb seine Geltungskraft verliere.

Man könnte in Anbetracht dessen annehmen, dass das erwähnte Gesetz vom genannten Zeitraum an Wirkungskraft hatte. Indessen hat es sich gezeigt, dass die Ausdehnung des Gesetzes auf Oberschlesien gemäss Art. 8 des organischen Statuts von der Zustimmung des Schlesischen Sejms abhängig ist. Auf Grund des Gesetzes vom 15. 4. 1932, (Dz. Ust. Śl. Nr. 10 hat der Schlesische Seim erst die Geltungskraft des Gesetzes vom 2. 8. 1926 über den unlauteren Wettbewerb nebst den späteren Aenderungen die in Dz. U. Nr. 84, Pos. 749 ex 1926 und in Dz. U. Nr. 56, Pos. 467 ex 1930 enthalten sind, auf Oberschlesien ausgedehnt. Während 6 Jahren bestand demnach also auf diesem Gebiet ein Chaos, denn die einen Gerichte wandten das deutsche Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, die anderen wieder das polnische Gesetz an, wodurch eine Unsicherheit im Wirtschaftsleben hervorgerufen wurde.

Die hiesige Handelskammer hat nach einer Reihe von Konferenzen mit den kaufmännischen Organisationen die Notwendigkeit und Vorteile einer Unifizierung der Wirtschaftsgesetze selbst bei einer evtl. Verschlechterung des bestehenden Zustandes anerkannt und sich dahingehend ausgesprochen, dass das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb auf die Wojewodschaft Schlesien auszudehnen sei. Bezüglich der Ausführungsverordnung über Ausverkäufe stellte sie sich dagegen auf den Standpunkt, dass sie den im hiesigen Gebiet eingewurzelten Verhältnissen nicht entspricht und forderte deren Novellisierung gemäss einem vorgelegten, konkreten Entwurf. Dem Schlesischen Sejm, bezw. der Rechtskommission des Schlesischen Sejms wurde eine entsprechende Denkschrift unterbreitet, in der die grundsätzlichen Differenzen zwischen den diese Materie betreffenden Vorschriften und den Aenderungen, die im Falle der Ausdehnung der Verordnung über Ausverkäufe auf Oberschlesien durchgeführt werden sollten, klar auseinander gelegt wurden. Diese Unterschiede waren derart wesentlich, dass die Rechtskommission den Standpunkt der Wirtschaftskreise für begründet anerkannte und in diesem Sinne auch einen Bericht im Schlesischen Sejm vorlegte.

Der Schlesische Sejm wandte sich, bevor er seine Zustimmung zur Einführung des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb erteilte, an den Herrn Wojewoden, damit dieser im Ministerrat durchsetze, dass für die Wojewodschaft Schlesien an Stelle der Ausführungsverordnung vom 14. März 1928 Dz. U. Nr. 41, Pos. 396 eine Verordnung über Ausverkäufe erlassen wurde, die den durch die Handelskammer in Katowice in seinem Entwurf vom 4. IV. 1930 dargelegten Wünschen entspreche.

Aus diesem Sachverhalt geht klar hervor, dass der Schlesische Sejm seine Zustimmung lediglich zur Einführung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, dagegen nicht der Verordnung über Ausverkäufe erteilt hatte.

Hätte der Schlesische Sejm beabsichtigt, auf die Wojewodschaft Schlesien die Verordnung über Ausverkäufe auszudehnen, so hätte er expressis verbis eine dementsprechende Zustimmung erteilt. Eine solche Zustimmung fehlt aber. Der Dz. Ust. Śl. Nr. 10, vom 20. 4. 1932 lautet nämlich wie folgt:

„Gesetz vom 15. April 1932 betr. Erklärung des Schlesischen Sejms zur Ausdehnung des Gesetzes vom 2. August 1926 über Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf die Wojewodschaft Schlesien (Dz. U. R. P. Nr. 96, Pos. 559) und der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. 9. 1927 betr. Aenderung des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Dz. U. R. P. Nr. 84 ,Pos. 749), in der Fassung der Verordnung des Ministers für Handel und Industrie vom 9. Juli 1930 (Dz. U. R. P. Nr. 56, Pos. 467).

Art. 1.

Gemäss Art. 8 a des Gesetzes vom 15. Juli 1920, das das organische Statut der Wojewodschaft Schlesien enthält, (Dz. U. R. P. Nr. 73, Pos. 497) in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1921 (Dz. U. R. Nr. 26, Pos. 146) erteilt der Schlesische Sejm seine Zustimmung zur Ausdehnung des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (Dz. U. Nr. 96, Pos. 559) und der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. September 1927 über die Aenderung des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Bekämpfung des unlauteren Wett-

Neue Exekutionsbestimmungen

Einspruchsmöglichkeiten.

Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist die Einreichung einer Berufung möglich. Diese hat innerhalb von 14 Tagen über das zuständige Finanzamt an den Finanzausschuss zu erfolgen. Verspätet eingegangene Berufungen bleiben unberücksichtigt. Zu beachten ist, dass die Einreichung einer Berufung die Ausführung der Entscheidung des Finanzamtes nicht aufhält.

Falls festgestellt wird, dass die Exekutoren sich Verletzungen der Exekutionsbestimmungen zu schulden kommen lassen, kann dagegen beim zuständigen Finanzamt Beschwerde eingereicht werden, wobei die Entscheidung des Finanzamtes über die Beschwerde als endgültig anzusehen ist und daher bei weiteren Instanzen nicht eingeklagt werden kann.

Die Kosten der Exekution.

Die Kosten der Exekution trägt der Schuldner. Falls dieser sich weigert dieselben zu bezahlen, werden sie zwangsweise eingezogen.

Die Exekutionskosten setzen sich zusammen:
1) aus den festgesetzten Gebühren,
2) aus Ausgaben für:
   a) Veröffentlichungen in Zeitungen,
   b) Entschädigungen dritter Personen für Oeffnung von Türen und Aufbewahrungsorten, Transport - Aufbewahrungs- und Aufsichtskosten, sowie für Unterhaltung beschlagnahmter Tiere.
   c) Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige.

Falls die Exekutionskosten vom Schuldner nicht eingezogen werden können, trägt dieselbe der Gläubiger. Das Finanzamt ist berechtigt, für diese Ausgaben Vorschüsse zu fordern.

Beschlagnahme von beweglichen Gegenständen.

Von denjenigen Gegenständen, die zu einer **Hauswirtschaft** gehören, dürfen vor allem beschlagnahmt werden:

Bargeld, sodann entbehrliche Gegenstände, wie Kostbarkeiten, Kleinodien, sowie Wertpapiere.

In **Industrie- und Handelsunternehmen** unterliegen der Beschlagnahme in erster Linie: Bargeld, sodann Vorräte an Produkten, Waren und Rohstoffen und falls diese zur Deckung der Schulden nicht ausreichen auch andere Mobilien. Zulässig ist gleichfalls die Beschlagnahme von Waren, die der Schuldner Transportunternehmungen zur Weiterleitung übergeben hat, jedoch nur dann, wenn die Exekution auf eine andere Weise keine Erfolge gezeitigt hat, oder falls das Finanzamt festgestellt hat, dass ohne Anwendung dieses Mittels die Exekution vereitelt oder bedeutend erschwert wäre.

Die Beschlagnahme von Sendungen kann auch während des Transportes erfolgen, jedoch entweder vor ihrem Versande vom Aufgabeort oder vor ihrer Aushändigung an den Empfänger, sofern die Ware noch Eigentum des Schuldners ist.

Versteigerung beschlagnahmter Waren.

Die Versteigerung beschlagnahmter Waren darf nicht früher, als am 15. Tage gerechnet vom Datum der Beschlagnahme ab erfolgen. Ein früherer Termin der Versteigerung darf nur dann festgesetzt werden, wenn es sich um Mobilien handelt, die dem Verderb ausgesetzt sind oder bei einem späteren Verkauf bedeutend an Wert verlieren würden, sowie in dem Falle, wenn die Aufbewahrung mit übermässigen Kosten verbunden ist.

Die Versteigerung erfolgt an dem Ort, an welchem sich die Mobilien befinden. Auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers kann die Versteigerung auch in einem anderen Ort erfolgen, falls sich dort günstigere Verkaufsmöglichkeiten bieten.

Eine Abschrift über die Bekanntgabe der Versteigerung übersendet das Finanzamt den Parteien.

Eine Versteigerung wird als fruchtlos angesehen, falls an derselben nicht wenigstens 2 Bietende teilnehmen, bezw. falls keiner der Anwesenden einen höheren Preis geboten hat, als die Schätzung vorsieht.

Falls die erste Versteigerung erfolglos verlaufen ist, wird ein neuer Termin festgesetzt, der 3 Tage vorher öffentlich bekannt gegeben wird. Bei der 2. Versteigerung dürfen die Mobilien auch unter dem Schätzungswerte verkauft werden.

Glosse zum Tage

120 Millionen Paar Schuhe.

120 Millionen Paar Schuhe sind — nach einem Bericht des Reichsverbandes der deutschen Schuh-Industrie im B. T. — im Jahre 1930 in Deutschland produziert worden und zwar entfällt davon je die Hälfte auf Lederschuhe und auf anderes Schuhwerk. Die Ausfuhr betrug mehr als 4 Millionen Paar Schuhe. Zur besseren Veranschaulichung dieser Zahlen wird darauf hingewiesen, dass diese 120 Millionen Paar Schuhe hintereinandergestellt eine ununterbrochene Kette von 30 Millionen Meter Länge bilden würden, eine Kette also, die den Umfang des Erdballs zu ¾ umspannen würde; eine wirklich erstaunliche Leistung.

Da jedoch Schuhe nicht dazu produziert werden, um hintereinandergestellt um den Erdball gelegt zu werden, scheint uns eine andere Betrachtungsmethode angebrachter und anschaulicher, die nämlich, die von der eigentlichen Zweckbestimmung von Schuhen ausgeht, dem Getragenwerden, und da bekommt man ein anderes, aber nicht weniger interessantes Ergebnis. Geht man nämlich davon aus, dass der normale Schuhbedarf der Bevölkerung zwei Paar Lederschuhe jährlich pro Kopf beträgt, was man, mag es auch im Augenblick als Luxus erscheinen, sicher nicht als übertrieben bezeichnen kann, so kommt man zu dem Resultat, dass die deutsche Schuh-Industrie im Höhepunkt ihrer Beschäftigung nicht imstande gewesen wäre, diesen normalen Bedarf voll zu befriedigen. So erstaunlich die Produktionszahl also auch auf den ersten Blick erscheinen mag, von einer Ueberproduktion kann keine Rede sein, oder doch nur insofern, als leider der Konsument eben heute nicht genug verdient, um seinen normalen Bedarf zu befriedigen. Gelänge es, den Konsum wieder zu beleben, so würde die Schuh-Industrie — und dasselbe gilt von fast allen Konsum-Industrien — nicht nur voll beschäftigt, sondern sogar weiter ausgebaut werden können, nur darauf also sollte man hinarbeiten, den Bedarf den gesteigerten Produktionsmöglichkeiten anzupassen, nicht aber, wie dies leider geschieht, die Produktion dem verminderten Bedarf entsprechend einzuschränken. Von einer wahren Ueberkapazität unserer Produktion gerade von Konsumgütern sind wir noch weit entfernt.

R. H.

---

bewerbs auf die Wojewodschaft Schlesien (Dz. U. R. P. Nr. 84, Pos. 749) in der Fassung der Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 9. Juli 1930 (Dz. U. R. P. Nr. 56, Pos. 467).

Sejmmarschall
(—) W o l n y

Dafür spricht ebenfalls die oben zitierte Resolution des Schlesischen Sejm.

Dies ist letzten Endes eine logische Folge des gesamten, oben geschilderten Sachverhalts, zumal, wie bekannt, die erwähnte Verordnung über Ausverkäufe den in anderen Gebietsteilen herrschenden Verhältnissen ebensowenig entspricht, und ein neuer Entwurf über Ausverkäufe bereits in Ausarbeitung ist.

Worauf will man also die Einführung der Verordnung über Ausverkäufe, die allgemein als fehlerhaft anerkannt wurde, in einem Zeitpunkt, in dem eine neue allgemein geltende Verordnung an Stelle der bisherigen in Ausarbeitung ist, stützen? Anders verhält sich die Angelegenheit in den anderen Gebietsteilen, in denen die Verordnung bereits Geltungskraft erlangt hat, und daher nur durch eine andere Verordnung abgelöst werden kann.

Da bisher eine Zustimmung des Schlesischen Sejms zur Einführung der Verordnung über Ausverkäufe nicht erklärt wurde, hat diese Verordnung nicht nur vom juristischen, sondern auch vom logischen Standpunkt aus in Oberschlesien keine Geltungskraft. Was hätte es nämlich für einen Zweck, in Oberschlesien eine Verordnung über Ausverkäufe einzuführen, wo den hiesigen Verhältnissen entsprechende Vorschriften gelten, zumal, wie wir oben erwähnten, der Schlesische Sejm selbst bei Behandlung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb sich an den Wojewoden wandte, damit dieser beim Ministerrat bezüglich des Erlasses einer Verordnung über Ausverkäufe, die den Wünschen der hiesigen Handelskammer entspricht, vorstellig werde.

Trotz dem klaren Sachverhalt, sowohl in rechtlicher, als auch in tatsächlicher Hinsicht stehen die Behörden auf dem Standpunkt, dass die Verordnung über Ausverkäufe, die sich von den in Oberschlesien bisher geltenden Vorschriften grundsätzlich unterscheidet, Geltungskraft besitze. Da die Uneinheitlichkeit der Anwendung der betr. Vorschriften Unsicherheit im Rechtsverkehr hervorruft, ist eine endgültige Regelung dieser Angelegenheit unbedingt notwendig.

Dr. L. L.



Verbandsnachrichten

Am 19. d. M. fand in R y b n i k die fällige Monatsversammlung des kaufmännischen Vereins „M e r k u r" unter Vorsitz von Herrn Sladky statt. Seitens der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung nahm an dieser Sitzung Herr Dr. Gawlik teil. Die Referate umfassten die neuen Exekutionsbestimmungen, den Arbeitslosen-Hilfsfond, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, sowie die Aenderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes. Im Verlauf der sich anschliessenden Diskussion wurden ausserdem Gewerbesteuerfragen geklärt.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen

D e v i s e n:

16. 9. Belgien 123,75 — 124,06 — 123.44, Holland 358,45 — 359,35 — 357,55, London 31,00—30,98 31,14 — 30,84 New York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 34,96 — 35,05 — 34,87, Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87.

21. 9. Belgien 123,75 — 124,06 — 123.44, Holland 358,60 — 359,50 — 357,70, London 30,96 — 30,95 — 31,10 — 30,80 New York 892 — 8,94 —8,90, Paris 34,97 —— 35,06 — 34.88 Prag 26,39 — 26,45 26,33, Stockholm 159,20 — 160,00 — 158,40, Schweiz 172,15 — 172,58 — 171.72 Italien 45,80 — 46,02 — 45,58.

23. 9. Belgien 123,85 — 124.16 — 123,54, Holland 358,50 — 359,40 — 357,60. London 30.91 — 30.88 -- 31,05 — 30,75, New York 8.919 — 8.939 — 8.899, Paris 34,98 — 35,07 — 34,89, Prag 26.38 — 26.44, 26.32, Schweiz 172,15 — 172,58 — 171,72, Italien 45,80 — 46,02 — 45,58.

24. 9. Belgien 123,80 — 124,11 — 123.49. Danzig 173,55 — 173,98 — 173,12. London 30,90 — 30,95 31,08 — 30,78, New York 8,92 — 8,94 — 8,90. Paris 34,97 — 35,06 — 34,88 Prag 26,40 — 26,46 — 26,34. Schweiz 172,15 — 172,58 — 171,72, Italien 45,80 — 46,02 — 45,58.

26. 9. Belgien 123,75 — 124.06 — 123,44, Danzig 173,50 — 173,93 — 173,07, Holland 358.50 — 358,35 359,33 — 357,53, London 30,84 — 30.85 — 31,00 — 30.70, New York 8,925 — 8·945 — 8,905, Paris 34,96 35,05 — 34,87, Prag 26,40 — 26.46 — 2634, Schweiz 172,10 — 172,53 — 171.67, Italien 45,80 — 46.02, — 45,58.

W e r t p a p i e'r'e':

3-proz. Bauanleihe 38,25 — 38,50; 4-proz. Dollaranleihe 48,75; 4-proz. Investitionsanleihe 99,50—99.75; 5 - proz. Konversionsanleihe 40.25 — 40,00; 7-proz. Stabilisationsanleihe 54,50 — 53,50 — 53,75. 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die II. Septemberdekade weist einen Goldvorrat von 482.755.000 Zł. auf, d. s. 3.556.000 Zł. mehr als in der vorhergehenden Dekade. Geld- und deckungsfähige ausländische Forderungen sind um 13.268.000 Zł. auf 33.932.000 Zł. gesunken. Die nicht deckungsfähigen Devisen sind dagegen um 554.000 Zł. auf 107.220.000 Zł. gestiegen. Das Wechselportefeuille ist um 18.642.000 Zł. gesunken und betrug 618.190.000 Zł. Der Stand der Lombardkredite hat sich um 663.000 Zł. auf 116.737.000 Zł. erhöht. Andere Aktiva betragen 153.414.000 Zł., d. s. 8.485.000 Zł. mehr als in der vorhergehenden Dekade.

In den Passiva ist die Summe der sofort fälligen Verbindlichkeiten um 17.919.000 auf 188.705.000 Zł. gestiegen. Der Banknotenumlauf ging um 37.961.000 Zł. auf 1.011.161.000 Zł. zurück.

Die Banknoten und die sofort fälligen Verpflichtungen der Bank sind durch Gold allein mit 40,33%' gedeckt (10,23% oberhalb der statutarischen Deckung), und die des Banknotenumlaufs ausschliesslich mit Gold 47,74%.

Der Discontsatz der Bank betrug 7½%, der Lombardsatz 8½%.

1.— Zł.-Silbermünzen werden aus dem Verkehr gezogen.

Verordnung des Finanzministers vom 20 August 1932

Die 1.— Zł.-Silbermünzen verlieren ihre Geltungskraft als Zahlungsmittel am 31 Dezember 1932. Bis 31. Dezember 1934 werden sie in den Finanzkassen, sowie den Filialen der Bank Polski eingelöst. Nach dem 31. Dezember 1934 entfällt die Verpflichtung zur Einlösung dieser Münzen.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Berechnung der Vorschüsse für die Umsatzsteuer.

Im Zusammenhang mit der Novelisierung des Gewerbesteuergesetzes hat die im Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. III. 1930 L. D. V. 9868/4/29 enthaltene Interpretation der Besteuerung des Art. 7 des Gesetzes bezüglich Anwendung der ermässigten Umsatzsteuersätze für Umsätze, die vom Handelsunternehmen aus dem Verkauf von Waren erzielt wurden, die vor dem Weiterverkauf in einem fremden Unternehmen verarbeitet wurden, ihre Geltungskraft verloren.

Vom 1. I. 1932 an dürfen die ermässigten Umsatzsteuersätze, sofern es sich um Handelsunternehmen handelt, im Sinne des Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. VII. 1925 im Wortlaut der Verfügung des Finanzministeriums vom 27. I. 1932 (Dz. U. R. U. Nr. 17, Pos. 110) ausschliesslich auf solche Umsätze angewandt werden, die aus dem Verkauf von Waren ohne Verarbeitung erzielt worden sind.

Umsätze von Handelsunternehmen, die aus dem Verkauf von Waren nach ihrer Verarbeitung in fremden Industrieunternehmen erzielt wurden, bezahlen die Umsatzsteuer vom 1. I. 1932 bis 31. Dezember 1933 nach dem 2%-igen Steuersatz.

In diesem Sinne werden auch die Vorschusszahlungen für das Jahr 1932 berechnet.

Falls die Berechnung der Vorschusszahlungen seitens der Finanzämter anders erfolgt ist, werden die Firmen aufgefordert, die Differenz innerhalb von 7 Tagen nachzuzahlen, andernfalls zwangsweise Einziehung erfolgt.

Welcher Termin galt für die Bezahlung der IV. Rate der Umsatzsteuer für das Jahr 1931?

Im Sinne des neuen am 1. Januar 1932 geltenden Umsatzsteuergesetzes ist der Termin zur Bezahlung der IV. Rate der Umsatzsteuer auf den 15. März d. Js. verlegt worden. Die Finanzbehörden jedoch stehen auf dem Standpunkt, dass der Zahlungstermin dieses Vorschusses im Jahre 1932 nicht verlegt worden ist, sondern wie bisher auf den 15. Januar d. Js. fiel.

Im Sinne dieser Interpretation haben sie von denjenigen Kaufleuten, die bis zum 15. März den Vorschuss einzahlten, Verzugszinsen gefordert.

Die Finanzbehörden vertreten nämlich den Standpunkt, dass die Vorschriften des neuen Gesetzes die Umsatzsteuer des Jahres 1932 und nicht die Steuerangelegenheiten des Jahres 1931 betreffen.

Obwohl die Wirtschaftsvereinigungen und die Handelskammern gegen diesen Standpunkt der Behörden vorgegangen sind, haben diese ihre Ansicht nicht geändert. Es ist deshalb denjenigen Steuerzahlern, von denen Verzugszinsen gefordert werden, die Einreichung einer Klage beim Obersten Verwaltungsgericht zwecks endgültiger Klärung der Sachlage anzuraten.

Behandlung der Prokuristen.
Art. 21 des Einkommensteuergesetzes.

Gemäss Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 11. Januar 1932 umfasst eine Prokura, die für das gesamte Unternehmen auf Grund der Vorschriften des HGB. erteilt worden ist, die Ermächtigung zur selbständigen Leitung des Gesamtunternehmens im Sinne des Art. 21 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Wann kommt der Importeur in den Genuss der Zollermässigungen?

Das Finanzministerium erliess am 23. VI. 1923 ein Rundschreiben L. D. IV. 14165/3/32 betr. Berechnung von Zollabgaben bei Anwendung von Zollermässigungen. Das Rundschreiben wurde mit Rücksicht auf eine Reihe von Zweifeln, die im Zusammenhang mit der Berechnung von Zollabgaben bei Anwendung der für gewisse Zeiträume gewährten Zollermässigung sich ergaben, erlassen. Das Rundschreiben bestimmt, dass die genannten Ermässigungen dann anzuwenden sind, wenn die Ware zur Zollabfertigung während deren Geltungsdauer angemeldet und die Zollabgabe innerhalb 14 Tagen nach Feststellung des Ergebnisses der Zollrevision durch das Zollamt entrichtet wurde.

Entrichtet die Partei die Zollabgaben nach Ablauf der 14-tägigen Frist, und erlischt inzwischen die Geltungsdauer einer Zollermässigung, so sind die Zollabgaben entsprechend den autonomen Sätzen zu berechnen. Falls die Geltungsdauer einer Zollermässigung nicht erlischt, verliert die Partei das Recht auf diese bis zum Zeitpunkt der Gültigkeitsdauer nicht, die in der betreffenden Genehmigung des Finanzministeriums, bezw. in einer allgemeinen, angegeben ist und die Grundlage zur Anwendung der Ermässigung bildet.

Hierbei ist allerdings die Anwendung des Art. 48 der Verordnung über das Zollverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 33 ex 1930, Pos. 276) und zwar die Androhung des Verkaufs von Waren, für die die Zollabgabe in der vorgeschriebenen Frist nicht entrichtet wurde, (im Wege der öffentlichen Versteigerung) nicht ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des genannten Rundschreibens beziehen sich gleichfalls auf Waren, die der Verzollung gemäss den, in gewissen Zeiträumen geltenden Konventionsermässigungen unterliegen.

Verjährungsfrist zum Ausgleich von Zollforderungen.

Mit Rücksicht auf die Verordnung des Finanzministers vom 24. September 1926 (Dz. U. Pos. 586), sowie auf die Vorschrift des § 7 der Verordnung

Neue Meldeformulare für die Versicherungsanstalt

in Królewska Huta.

In Kraft ab 9. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Arbeitsministers vom 20. August 1932 (Monitor Polski Nr. 207) werden einzelne Bestimmungen der Ausführungsverordnung über die Versicherung von Angestellten, wie folgt verändert:

Die §§ 16, 17, 18, 26 erhalten folgenden Wortlaut.

§ 16. Angestellte, die im Laufe des Kalendermonats eine Beschäftigung annahmen, die die Versicherungspflicht begründet, sofern diese Beschäftigung mindestens 14 Tage im Laufe des Monats gedauert hat, hat der Arbeitgeber ohne Rücksicht darauf, ob diese Angestellten vorher versichert waren, der zuständigen Versicherungsanstalt auf dem Muster 1 spätestens bis zum 10. Tage des Kalendermonats, der auf den Monat fällt, in welchem die Versicherungspflicht entstanden ist, zu melden. Diese Meldung ist vom Arbeitgeber und Angestellten zu unterschreiben.

§17. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Versicherungsanstalt ausserhalb der im § 16 bezeichneten Frist über das Aufhören der Versicherungspflicht des Angestellten, sowie über sämtliche Veränderungen, welche im Laufe des vergangenen Kalendermonats bei dem Gehalt des Angestellten, wie auch die in seinem Dienst- und Familienverhältnis erfolgten, mitzuteilen. Diese Mitteilung hat auf Formular Nr. 2 für jeden Angestellten besonders zu erfolgen.

§ 18. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Versicherungsanstalt innerhalb der von der Versicherungsanstalt bezeichneten Frist eine auf Formular Nr. 3 angefertigtes namentliches Verzeichnis sämtlicher bei ihm an dem bezeichneten Tage beschäftigten Angestellten, die der Versicherungspflicht unterliegen, zu übersenden.

§ 26. Angestellte, die den im Art. 2 bis 4 bezeichneten Bedingungen entsprechen und von der Versicherungspflicht aus den im Art. 6 genannten Gründen befreit werden wollen, meldet der Arbeitgeber auf Formular Nr. 4, unter Angabe des Grundes, der das Recht auf Befreiung begründet, sowie unter Beifügung der entsprechenden Belege.

Falls die Versicherungsanstalt für Angestellte nach einer evtl. Prüfung den Mangel, der das Recht auf Forderung nach Befreiung von der Versicherungspflicht begründeten Bedingungen feststellt, händigt sie dem Angestellten und Arbeitgeber die Entscheidung über die Versicherungspflicht und die Aufforderung zur Einreichung der Meldung im Sinne des § 16 mit einer Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel aus.

§ 21 erhält folgenden Absatz als 1. Absatz:

Auf Verlangen des Arbeitgebers oder Angestellten, sowie in anderen Fällen, in denen die Notwendigkeit vorliegt, fällt die Versicherungsanstalt Entscheidungen über die Versicherungspflicht des Angestellten mit einer Belehrung über die zustehenden Rechtsmittel.

Ausserdem werden neue Meldeformulare eingeführt, die wir nachstehend in deutscher Uebersetzung wiedergeben:

Formular 1. Muster 1.

Anlage zur Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 20. August 1932 r. (Pos. 678).

ANGESTELLTEN-VERSICHERUNGSANSTALT.

in . . . . ul. . . . . . . Nr. . ,

(Nr. des P. K. O.-Contos . . .)

Wojewodschaft ....

Kreis .... Numer des Arbeitgeber-Contos ....

Ort ....

Anmeldung eines neu angenommenen Angestellen zur Versicherung.

Arbeitgeber: (Firma): ....

(Vor- und Zunamen bezw. Firma sowie Art des Unternehmens).

Adresse ....

1. Vor- und Zuname des Angestellten sowie Mädchenname der Ehefrau ....
2. Dienstcharakter, Diensttitel und Diensttätigkeiten ....
3. a) Höhe des monatlichen Entgelts *) ....
   b) Höhe des Gesamtbeitrages **) ....
4. Tag des Beginns der angemeldeten Beschäftigung ....
5. a) Vorher versichert im Zaklad Ubezp. Prac. Umysł. in ....
   b) Nr. der Versicherungskarte ....
6. Datum und Geburtsort des Angestellten ***) ....
7. Staatsangehörigkeit des Angestellten ....
8. Ausbildung des Angestellten unter Angabe der Lehranstalt und Lehrjahre (insbesondere ob er eine Fortbildungsschule absolviert hat, sofern er Verkäufer oder Expedient ist) ....
9. Stand (ledig, verheiratet, Witwer, Witwe) ....
10. Tag der Eheschliessung ....
11. Vor- und Zuname der Frau, Ort und Datum ihrer Geburt ....
12. Name der Kinder, Ort und Datum ihrer Geburt ....
13. Vorhergehende Beschäftigung in den letzten 5 Jahren, sofern er nicht versichert war, wobei Verkäufer und Expedienten, die eine 6-klassige Mittelschule oder Mittelberufsschule (Handelsschule) absolviert haben, anzugeben haben, in welcher Zeit und bei wem sie die Handelspraxis abgelegt haben:
    a) bei .... in ....
    von .... bis ....
    als .... mit einem Gehalt von ....
    b) ....
    c) ....
14. Bemerkungen: ....

.........., den .... 19...

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Arbeitgeber obige Angaben der Angestelltenversicherungsanstalt in.......... gemeldet hat, wobei ich feststelle, dass die in den Punkten 1, sowie 5 bis 14 enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Unterschrift des Arbeitgebers (Firma) Unterschrift des Angestellten

.... Adresse: ....

Bemerkungen: *) Es ist summenmässig die Höhe des Monatsgehalts anzugeben, das im ersten Arbeitsmonat bezogen wurde, wobei zu berücksichtigen ist:

a) das ständige Gehalt in bar (Art. 11),

b) der Geldwert eines Entgelds, in Natur (Beheizung, Licht, Unterhalt und anderen Leistungen in Natur),

c) wiederkehrende Leistungen (Tantiemen, Provisionen u. s. w. — Art. 12).

Sofern die Anmeldung verspätet eingereicht wird, so ist die Höhe des Gehalts für sämtliche zuvorgesehenen Monate anzugeben.

**) Unter einem Gesamtbeitrag versteht man die Summe der vollen Monatsbeiträge: des Pensionsbeitrages sowie des Beitrages für den Fall der Arbeitslosigkeit.

***) Die Rubriken von 6—13 sind in dem Falle auszufüllen, wenn der Angestellte zum 1. Mal zur Versicherung angemeldet wird, sowie dann, wenn der Angestellte seine Versicherungskarten verloren hat.

Formular 2. Muster 2.

ANGESTELLTEN-VERSICHERUNGSANSTALT

in .... Str. .... Nr. ...

(Nr. des P. K. O.-Contos ....)

Wojewodschaft .... Numer des Arbeitgeber-Contos ....

Kreis .... Nr. der Versicherungskarte ....

Ort ....

Anmeldung der Beendigung der Versicherungspflicht oder einer Aenderung in den Dienstverhältnissen (Entschädigungen) sowie Familienverhältnisse des Angestellten.

(Art. 106 der Verordnung des Staatspräsidenten betr. Angestelltenversicherung) 1).

Arbeitgeber: Vor- und Zuname (Firma .... Adresse ....

Angestellter: Vor- und Zuname ....

I. Die Versicherungspflicht endete am ....

II. a) Höhe des monatlichen Gehalts vom .... beträgt .... zł. .... gr. 3)

b) die Höhe des Gesamtbeitrages beträgt .... zł. .... gr.

III. Aenderungen in den Familienverhältnissen, 4)

Die betr. Angaben wurden in die Versicherungskarte eingetragen am ....

.........., den .... 19....

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Arbeitgeber obige Angaben der Angestelltenversicherungsanstalt in.......... gemeldet hat, wobei ich feststelle, dass die in Pkt. 3 enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Unterschrift des Arbeitgebers (Firma) Unterschrift des Angestellten

Adresse: ....

(Fortsetzung auf Seite 4).

über das Zollverfahren vom 14. März 1930 (Dz. U. Pos. 276), die die einjährige Frist zur Bezahlung von Zollforderungen bestimmen, kann sich die Zollbehörde gegenüber der Partei nicht auf die Vorschrift des Art. 514 des russischen Zollgesetzes berufen, welches eine 2-jährige Frist vorsieht. (Urteil vom 24. April 1932 L. Rej. 5921/30.)

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

A. 2444. Fa. Staudinger i Ska., Górnośląskie Przedsiębiorstwa Górnicze w Katowicach. Datum der Eintragung: 24. X. 1931. Genannte Gesellschaft ist erloschen und als solche im Handelsregister gestrichen.

B. 1104. „Katomasz", Katowicka Fabryka Maszyn S. A., Katowice. Datum der Eintragung: 30. XI. 1931. Bei der Firma wurde eingetragen, dass der Sofja Klubos aus Katowice Prokura erteilt wurde.

B. 1077. Be-Te-Ha, Biuro Techniczno-Handlowe i skład maszyn, Sp. z o. o. in Warszawa, Filiale Katowice. Datum der Eintragung: 23. X. 1931. Der Geschäftsführer der Gesellschaft Erich Zimmermann ist abberufen und an dessen Stelle der Hermann Ricke aus Berlin getreten, der zur selbständigen Vertretung der Firma berechtigt ist.

B. 752. Towarzystwo Przemysłowo-Handlowe Block Brun, S. A. Sitz in Warszawa, Filiale in Katowice. Datum der Eintragung: 16. XI. 1931. Der Vorsitzende des Vorstandes, Stanisław Gustav Brun, sowie das Vorstandsmitglied, Kazimierz Brun, sind gestorben. An ihre Stelle sind in den Vorstand die bisherigen Vertreter der Vorstandsmitglieder, Jan Ignacy Majewski und Wacław Brun, getreten. An die Stelle der zurückgetretenen Vertreter der Vorstandsmitglieder. Jan Ignacy Majewski und Wacław Brun, sind als Vertreter der Vorstandsmitglie-

Anmerkungen: 1) Die Anmeldung ist gemäss Art. 106 spätestens bis zum 10. des Kalendermonats nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach Eintritt einer Aenderung in den Dienstverhältnissen dem Gehalt bezw. den Familienverhältnissen des Angestellten des Angestellten zu bewirken.

2) die Versicherungspflicht hört mit Ende desjenigen Kalendermonats auf, in dem die versicherte Person seine Beschäftigung oder den Charakter eines geistigen Arbeiters verloren hat (vide Art. 7 Abs. 2).

3) Es ist summenmässig im Monatsverhältnis die Höhe des abgeänderten Gehalts anzugeben und hierbei zu berücksichtigen:
a) die ständige Entschädigung in bar (Art. 11),
b) der Geldwert einer Entschädigung in Natur (Heizung und Beleuchtung, Unterhalt und andere Leistungen in Natur).
c) wiederkehrende Leistungen (Art. 12 — Tantiemen, Provisionen usw.)

Sofern frühere Aenderungen im Gehalt nicht gemeldet wurden, so ist die Höhe des Gehalts in den zuvorgehenden Monaten anzugeben.

4) Es ist zu melden: 1) das Datum der Eheschliessung sowie der Geburtstag, Vor- u. Zuname (Mädchenname) der Frau, bezw. der Name des Mannes, 2) Datum und Ort der Geburt sowie die Namen der Kinder, 3) Todestag der Frau und Kinder.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Aenderungen in den Familienverhältnissen, von denen er durch den Angestellten in Kenntnis gesetzt wurde (Art. 106, Abs. 2) mitzuteilen.

Formular 3. Muster 3.

ANGESTELLTEN-VERSICHERUNGSANSTALT
in .... Str. .... Nr....
(Nr. des P. K. O.-Contos ....)

Wojewodschaft .... Jahr ....
Kreis .... Nr. des Arbeitgeberkontos ....
Ort ....

AUSWEIS

der Angestellten, die am .... 19.... bei ....
(Vor- und Zuname, bezw. Firma)
beschäftigt waren und der Versicherungspflicht gemäss der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. November 1927 betr. Angestellten-Versicherung (Dz. U. R. P. Nr. 106, Pos. 911) unterlagen.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Angestellten	Nr. der Versicherungskarte	Höhe des Monatsgehalts im Monat	Anmerkungen
			Złoty	

1) Es ist summenmässig im Monatsverhältnis die Höhe des Gehalts anzugeben und hierbei zu berücksichtigen:
a) die ständige Entschädigung in bar (Art. 11), b) der Geldwert einer Entschädigung in Natur (Licht und Beheizung, Unterhalt und andere Leistungen in Natur), c) wiederkehrende Leistungen, (Art. 12 — Tantiemen, Provisionen usw.)

Formular 4. Muster 4.

ANGESTELLTEN-VERSICHERUNGSANSTALT
in .... Str............. Nr....

Wojewodschaft ....
Kreis .... Nr. der Arbeiterkarte ....
Ort ....

Ausweis der Angestellten

des Arbeitgebers: (Firma) .... die die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss Art. 6 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. November 1927 betr. Angestelltenversicherung (Dz. U. R. P. Nr. 106, Pos. 911) fordern.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Angestellten	Grund der Befreiung von der Versicherungspflicht (unter Bezugnahme auf die Vorschrift der Verordnung des Staatspr. — Artikel u. betr. Punkt)	Unterschrift des Angestellten der die Befreiung fordert

.................., den .... 19....

Unterschrift des Angestellten

....

Adresse

....

Anmerkung: Dem vorliegenden Ausweis sind die betreffenden Dokumente oder Bescheinigungen zwecks Feststellung des angegebenen Befreiungsgrundes beizufügen.

---

der Henryk Brun und Mieczysław Brun getreten. Obige Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes wurden durch die Generalversammlung am 22. April 1926 und 27. Mai 1929 beschlossen. Dem Anton Ostroróg-Wolski aus Warszawa, sowie dem Jerzy Berthold aus Warszawa wurde Prokura erteilt und zwar in der Weise, dass jeder von ihnen berechtigt ist, zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem Vertreter der Vorstandsmitglieder oder zusammen mit einem Prokuristen die Firma zu zeichnen. Das Gesellschaftskapital wurde von 200.000.000 PMk. auf 800.000 zł. auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung vom 22. April 1926 erhöht. Später wurde das Grundkapital auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung vom 29. Oktober 1926 auf 1.200.000 zł. und auf Grund weiterer Beschlüsse der Generalversammlung vom 15. November und 28. Dezember 1928 auf 1.500.000 zł. erhöht. Im Zusammenhange mit den genannten Beschlüssen wurden die §§ 9, 21 und 35 des Statuts, die sich auf die Höhe des Aktienkapitals, das Stimmrecht der Aktionäre (gegenwärtig gebührt 1 Aktie eine Stimme), sowie die Höhe der im Besitz der Vorstandsmitglieder stehenden Aktien (gegenwärtig Minimum 10 Aktien — früher 50) beziehen, geändert. Das Grundkapital der Gesellschaft ist gegenwärtig auf 15.000 Aktien zu je 100 zł. verteilt.

B. 691. „Autogen", Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintragung: 18. XII. 1931. Bei obiger Firma wurde eingetragen, dass der Sitz der Gesellschaft Wielkie Hajduki ist. Zu Prokuristen der Gesellschaft wurden die Dorotha Bernstein in Wielkie Hajduki, ul. Długa 53, und der Ing. Henryk Dylion in Katowice, ul. Gliwicka 2, ernannt. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. IX. 1931 wurde beschlossen, den Sitz der Gesellschaft aus Katowice nach Wielkie Hajduki zu verlegen. Im Zusammenhang damit wurde der § 1 und 5 des Statuts geändert.

B. 1156. „Merkur", Dom Meblowy, Sp. z ogr. odp. Sitz in Katowice. Datum der Eintragung: 6. November 1931. Gegenstand der Gesellschaft ist der Handel mit Möbeln jeder Gattung sowie Gegenständen, die im Bereich dieser Branche fallen, desgleichen Tapeziererzeugnissen. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Firma sind: Paweł Diamont, Starogard, Kościuszki 114 und Kazimierz Beseler, Rybnik, Mikołowska 5. Die Gesellschaft ist eine solche mit beschränkter Haftung und wurde auf Grund eines notariellen Vertrages vom 7. August 1931 für eine unbeschränkte Zeit geschlossen. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich.

B. 1154. „Tilsor" Śląska Fabryka Chemiczna, Sp. z ogr. odp. Datum der Eintragung 22. Oktober 1931. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Katowice. Gegenstand der Gesellschaft ist die Hersellung und der Verkauf von Pflanzenleim. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000,— Zł. Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Ryszard Tils aus Katowice. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen im „Monitor Polski".

A. 2593. Am 24. Oktober 1931 wurde bei der Fa. Roman Bochynek in Katowice eingetragen, dass dieselbe erloschen ist.

B. 1145. „Europa", Cukiernia i Kawiarnia Sp. z ogr. odp. Katowice. Datum der Eintragung 12. August 1931. Gegenstand des Unternehmens ist die Führung einer Konditorei und eines Kaffeeausschanks. Das Gesellschaftskapital beträgt 21.000.— Zł. Die Gesellschaft ist eine solche mit beschränkter Haftung und wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 8. Juni 1931 beschlossen. Die Gesellschaft besitzt einen Vorstand, der sich aus einem oder mehreren Geschäftsführern zusammensetzt. Sollten mehrere Geschäftsführer ernannt werden, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäfsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Edward Wietrzny und Joachim Palka vertreten die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer, Franciszek Matulla. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Franciszek Matulla aus Katowice, Edward Wietrzny aus Dziedzice und Joachim Palka aus Katowice. Veröffentlichungen der Gesellschaft werden im Monitor Polski erscheinen.

Sąd Grodzki Król. Huta.

B. Nr. 202. „Penna", Sp. z ogr. odp. Król. Huta. Am 27. Januar 1932 wurde bei der Firma folgende Aenderung eingetragen: Durch Beschluss der Gesellschafter wurde der Name der Firma auf „Penna", Sp. z ogr. odp., erste oberschlesische Fabrik für Reinigung von Federn in Król. Huta geändert.

V. R. H. A. 972. Bei der Firma „Dykta" Berek Feldbaum in Król. Huta wurde am 12. Januar 1932 eingetragen, dass die Firma erloschen ist.

Sąd Grodzki, Mysłowice.

A. 487. Am 14. Dezember 1931 wurde bei der Firma Tonneao, Górnośląska Fabryka beczek i skrzyń, Mała Dąbrówka, Abram Wilman eingetragen, dass die Firma erloschen ist.

Sąd Grodzki Wodzisław.

A Nr. 45. Bei der Firma Hugo Georg Klockiewicz in Wodzisław wurde am 13. Januar 1932 in das Handelsregister eingetragen, dass der Jadwiga Klockiewicz, geborene Błażej, und der Buchhalterin, Marja Kraskówna aus Wodzisław, Gesamtprokura erteilt wurde.

B. Nr. 6.
Bei der Firma „Gewerkschaft Beatensglückgrube" in Radlin, Kreis Rybnik, wurde am 13. Januar 1932 eingetragen, dass an die Stelle des zurückgetretenen Dr. Rudolf Wachsmann, Generaldirektor aus Emmagrube der Tomisław Morawski, Generaldirektor aus Katowice gewählt wurde.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.